



Kreis Bergstraße, Der Landrat, Postfach 11 07, 64629 Heppenheim

Behördenrufnummer  
... einfach ohne Vorwahl



**Postanschrift:**  
Gräffstraße 5  
64646 Heppenheim

**Dienstgebäude:**  
Odenwaldstr. 5,  
64646 Heppenheim

**Veterinärwesen und Verbraucherschutz**

Durchwahl: 06252 15-5977  
Telefax: 06252 15-5928  
E-Mail: [vetamt@kreis-bergstrasse.de](mailto:vetamt@kreis-bergstrasse.de)

Sprechzeiten finden Sie auf unserer  
Homepage [www.kreis-bergstrasse.de](http://www.kreis-bergstrasse.de)

Unser Zeichen: II-10/3 19 g 02/

## Durchführung des Arzneimittelgesetzes und der Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung

### Infoschreiben

Halter von lebensmittelliefernden Tieren haben über **Erwerb** und **Anwendung** von **apothekenpflichtigen** Arzneimitteln (auch Homöopathika), dies schließt **verschreibungspflichtige** Arzneimittel ein, Nachweise zu führen.

Neben Injektionsarzneimitteln, welche per Spritze verabreicht werden, muss auch die Anwendung von apotheken- bzw. verschreibungspflichtigen Arzneimittel die **übers Maul** (Wurmkur, Fütterungsarzneimittel), oder **äußerlich** aufgetragen werden (Antibiotikum haltiges Desinfektionsspray, z.B. „Blauspray“) dokumentiert werden.

Ausgenommen sind ausschließlich freiverkäufliche Arzneimittel, die jedoch in jedem Fall für die zu behandelnde, Lebensmittel liefernde Tierart zugelassen sein müssen.

Die Dokumentationspflicht gilt auch für Arzneimittel die **durch den Tierhalter selber angewendet** werden.

Die Anwendung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln bei Lebensmittel liefernden Tieren darf nur nach konkreter tierärztlicher Behandlungsanweisung für den betreffenden Fall erfolgen.

Diese **Behandlungsanweisung** umfasst die genaue Identität des/ der zu behandelnden Tiere/s, die Dosierung des Arzneimittels pro Tag und Tier sowie Art, Dauer und Zeitpunkt der Anwendung und ist dem Abgabe- und Anwendungsbeleg zu entnehmen.

Werden verschreibungspflichtige Arzneimittel ohne oder abweichend von der tierärztlichen Behandlungsanweisung angewendet, stellt dies einen **Straftatbestand** dar.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Nachweise sind in übersichtlicher, allgemein verständlicher und zeitlich geordneter Form zu führen.

Sie sind **mindestens fünf Jahre aufzubewahren** und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Die Nachweise können auch als elektronisches Dokument geführt und aufbewahrt werden, sofern sichergestellt ist, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrung verfügbar sind, jederzeit lesbar gemacht werden können und **unveränderlich** sind.

I.

Nachweise über den **Erwerb** sind im Falle von:

1. **Fütterungsarzneimitteln** die vom Hersteller mit dem Fütterungsarzneimittel übersandte erste Durchschrift der Verschreibung,
2. **Arzneimitteln, die von einem Tierarzt abgegeben wurden**, der vom Tierarzt auszustellende Abgabe- und Anwendungsbeleg,
3. **Verschreibungspflichtige Arzneimittel, die aus Apotheken bezogen wurden**, das Original der Verschreibung,
4. **sonstigen Arzneimitteln**, besondere Aufzeichnungen oder Belege wie tierärztliche Verschreibungen, Rechnungen, Lieferscheine oder Warenbegleitscheine, aus denen sich Lieferant, Art und Menge der erworbenen Arzneimittel ergeben.

II.

Die zusätzliche Dokumentation über **jede Anwendung** von apotheken- und verschreibungspflichtigen Arzneimittel ist von Ihnen für jeden Bestand Ihres Betriebes zu führen. Sie muss **unverzüglich** erfolgen und hat folgende Angaben in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu enthalten:

1. **Anzahl, Art und Identität** der behandelten Tiere
2. und, sofern zur Identifizierung der Tiere erforderlich, deren **Standort**,
3. **Bezeichnung** des angewendeten Arzneimittels,
4. Nummer des **Anwendungs- und Abgabebelegs**
5. verabreichte **Menge** des Arzneimittels,
6. **Datum** der Anwendung,
7. **Wartezeit** in Tagen,
8. Name der **Person, die das Arzneimittel angewendet** hat.

Diese Dokumentation findet üblicherweise in dem sogenannten Bestandsbuch statt. Wichtig ist hierbei die **vollständige, eindeutige** Dokumentation der vorgenannten Angaben.

Die Dokumentation kann umfassend für den Gesamtbestand oder für Einzeltiere und Gruppen separat geführt werden.

Die **Identifizierung** der behandelten Tiere muss zumindest für die **Dauer der Wartezeit** eindeutig möglich sein.

Dies kann durch die Bezeichnung des Standortes und die Kennzeichnung beispielsweise mittels Viehzeichenstift in Verbindung mit einer entsprechenden Dokumentation im Bestandsbuch gewährleistet werden.

Sofern eine Einzeltierkennzeichnung vorhanden ist, sollte diese **vollständig** angegeben werden. Weitere Angaben erübrigen sich, da das Tier so in jedem Fall eindeutig zu identifizieren ist.

Der **Anwendungs- und Abgabebeleg** des Tierarztes ersetzt nicht das **Bestandsbuch**. Zum einen sind nicht alle erforderlichen Angaben enthalten, zum anderen richtet sich die Dokumentationspflicht der Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung an den Tierhalter und nicht den Tierarzt.

Darüber hinaus braucht der Tierarzt, wenn er die von ihm durchgeführte Anwendung von Medikamenten unverzüglich im Bestandsbuch dokumentiert und mit Unterschrift und Praxisstempel bestätigt keinen Anwendungs- und Abgabebeleg auszustellen.

Diesem Schreiben liegt ein Muster eines Bestandsbuches zu Ihrer weiteren Verwendung bei. Daneben ist noch ein Positivbeispiel angefügt und eine Ausfertigung, die Bußgeldbewährte Verstöße enthält.

Für weitere Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Kreises Bergstraße.



# Bestandsbuch

Anzahl, Art und Identität der Tiere (ggf. Standort der Tiere, wenn für die Identität notwendig)	Arzneimittel	Nr. des tierärztlichen Abgabebelegs	Datum der Anwendung					Wartezeit in Tagen	Name des Arzneimittel-Anwenders
			Verabreichte Menge des Arzneimittels						
1 Rind, Ohrmarkennr.: DE 06 431 12345	Draxxin® 10%	A 111111	11.09.15					49 Tage Fleisch	Dr. Sauerbruch
			12 ml						
5 Schweine, Ohrmarkennr.: DEHP0110599 Flatdeck 3, blau markiert	Cyclospray ad us. Vet.	A1111112	11.11.15	12.11.15	13.11.15	14.11.15		0 Tage	Axel Mustermann Inge Mustermann Axel Mustermann Axel Mustermann
			Sprühstoß	Sprühstoß	Sprühstoß	Sprühstoß			
1 Rind, Ohrmarkennr.: DE 06 431 12346	Rhus toxicodendron D6 ad us. vet.	aus Apotheke	29.11.15	30.11.15	01.12.15			0 Tage	Axel Mustermann
			8 ml	8 ml	8 ml				
1 Sau, Ohrmarkennr.: DEHP0110599 Betriebsohrmarke 47	Sebacil® 50% ad us. vet.	A1111113	30.11.15	06.12.15				9 Tage Fleisch	Axel Mustermann
			10 ml	10 ml					



# Bestandsbuch

Anzahl, Art und Identität der Tiere (ggf. Standort der Tiere wenn für die Identität notwendig)	Arzneimittel	Nr. des tierärztlichen Abgabebelegs	Datum der Anwendung				Wartezeit in Tagen	Name des Arzneimittel-Anwenders
			Verabreichte Menge des Arzneimittels					
1 Rind, <b>12345</b>	Draxxin®		11.09.15				49 Tage Fleisch	Dr. Sauerbruch
			12 ml					
5 Schweine, Ohrmarkenr.: <b>DEHP0110599</b>	Blauspray	A1111112	11.11.15	12.11.15	13.11.15	14.11.15		Axel Mustermann Inge Mustermann Axel Mustermann Axel Mustermann
			Sprühstoß	Sprühstoß	Sprühstoß	Sprühstoß		
1 Sau, Ohrmarkenr.: <b>DEHP0110599</b> Betriebsohrmarke 47	Sebacil	A1111113					9 Tage	
			10 ml	10 ml				
<b>Fresser</b>	Baytril							<b>Mustermann</b>
			10ml	10ml	10ml			